



**Marktgemeinde Putzleinsdorf; Detailprojekt 2018;
„Gehsteigbau mit Abflusertüchtigung des
Waldhäuslbaches“
wasserrechtliche Überprüfung**

Bearbeiter/-in: Peter Trautner
Tel: (+43 7289) 88 51-69412
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 02.07.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 17. Jänner 2019, Wa10-44-7-2017, der Marktgemeinde Putzleinsdorf die wasserrechtliche Bewilligung für verschiedene Baumaßnahmen auf den Grundstücken 1033/2, 1033/5, 1066/1, 1033/3, 1033/4, 1033/6, 1033/1, 5985/2, 1062 und 1060, je KG Ollerndorf, Marktgemeinde Putzleinsdorf, erteilt:

- a) **Errichtung eines Gehweges entlang der Dorfstraße samt Verlegung des Waldhäuslbaches auf einer Länge von ca. 90 m** im Gehsteigbereich in Richtung Norden
- a) **Aufweitung der Abflussquerschnitte** beim Waldhäuslbach bei der Querung der Dorfstraße durch Abtragung des bestehenden Durchlasses DN 800 durch die Dorfstraße sowie Errichtung von zwei neuen Rohrdurchlässen DN 1000 und DN 800

In diesem Bescheid wurde als Ende der Bauvollendungsfrist der 31. Dezember 2022 festgesetzt. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2023 wurde die Fertigstellung der Baumaßnahmen gemeldet und mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurden die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt. Nunmehr ist die wasserrechtliche Überprüfung durchzuführen.

Für verschiedene im Zuge der Bauführung **erfolgte Abänderungen vom bewilligten Projekt** wurde gleichzeitig – neben der durchzuführenden wasserrechtlichen Überprüfung - die **nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung** beantragt.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben. Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit der erteilten Bewilligung beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Die Teilnahme an der der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Einwendungen wegen nicht bescheidgemäßer Ausführung der Anlage bzw. gegen die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die zusätzlich errichteten Anlagenteile (sofern der Grundinanspruchnahme bei der Baudurchführung durch schriftliche Erklärungen ausdrücklich zugestimmt wurde) vorgebracht werden wollen.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Marktgemeindeamt Putzleinsdorf

Datum:

Donnerstag, 1. August 2024

Zeit:

9.00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F BGBl. Nr. 73/2018.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag im Marktgemeindeamt Putzleinsdorf
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach – (<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Dipl. Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, per E-Mail
2. Herrn Johann Ecker, Kronewittet 17, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
3. Frau Maria Ecker, Kronewittet 17, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
4. Frau Silvia Falkner, Dorfstraße 3/2, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
5. Herrn Ing. Wolfgang Falkner, Höhenweg 2, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
6. Frau Ulrike Falkner, Höhenweg 2, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
7. Herrn Przemyslaw Kass, Kronewittet 18, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
8. Frau Magdalena Kass, Kronewittet 18, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
9. Herrn Karl Kehrer, Kronewittet 14, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
10. Frau Regina Kehrer, Kronewittet 14, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
11. Herrn Thomas Mager, Bachweg 3/5, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
12. Frau Sabine Mager, Bachweg 3/5, 4134 Putzleinsdorf, mit Rsb.
13. Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel, Im Tal 1, 4150 Rohrbach-Berg, per E-Mail
14. Wassergenossenschaft Putzleinsdorf, z.H. Herrn Obmann Michael Starlinger, Sonnenweg 1, 4134 Putzleinsdorf, per E-Mail: michael.starlinger@gmx.at

jeweils mit der Einladung zur Teilnahme

Ergeht weiters an:

15. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, **Gewässerbezirk Grieskirchen**, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für **Wasserbautechnik** (Terminvereinbarung mit Herrn **Ing. Udo Karhuber**) – per E-Mail
16. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, Kärntnerstraße 10-12, Linz, interner Versand
17. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, zH. der **Vertreterin Frau ORgR. Mag. Dr. Christiane Jessl**, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 12, Linz, per E-Mail
18. Fischereirevier Rohrbach, zH Herrn Thomas Koller, 4150 Rohrbach-Berg, per E-Mail
19. Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, **mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung (ohne Zustellverfügung) auf der Homepage/Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (per E-Mail)**

20. Marktgemeinde Putzleinsdorf;

jeweils mit der Einladung zur Teilnahme und mit dem Ersuchen,

- a) um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters sowie
- b) die beiliegende Kundmachung (**ohne Zustellverfügung**) an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die von hier aus versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, **die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben,**

Beilage: Kundmachung;